

halb Rechtsstillstand gewährt, weil angenommen wird, ein Soldat werde im Dienste so in Anspruch genommen, daß er keine Zeit mehr finde, sich mit andern bürgerlichen Angelegenheiten zu beschäftigen. Während der Überlegungsfrist für Antritt oder Ausschlagung der Erbschaft besteht Rechtsstillstand in Beziehung auf Betreibungen für Erbschaftsschulden, weil, bevor feststeht, welche Personen als Erben in die Rechtsstellung des Erblassers eintreten, auch unsicher ist, wer als Schuldner in der Betreibung zu handeln hat. Der Rechtsstillstand am Todestage des Erblassers und den fünf folgenden Tagen sobald rechtfertigt sich mit Rücksicht darauf, daß auch einem Erben, der die Erbschaft sofort angetreten hat, Zeit gelassen werden muß, um sich über die Angelegenheiten des Erblassers etwas zu orientieren. Der Rechtsstillstand des Art. 60 SchRG beruht auf dem Gedanken, daß ein Verhafteter, der keinen Vertreter hat, seine Interessen infolge seiner beschränkten Bewegungsfreiheit nur in mangelhafter Weise wahren kann. Ein schwerkranker Schuldner endlich erhält Rechtsstillstand weil er zur Versorgung seiner Angelegenheiten unfähig ist, und der Rechtsstillstand des Art. 58 SchRG beruht desgleichen auf dem Gedanken, daß unter den in dieser Gesetzesbestimmung erwähnten Umständen dem Schuldner nicht zugemutet werden könne, sich mit den gegen ihn allfällig pendenten Betreibungen überhaupt zu befassen. Alle erwähnten Rechtsstillstandsfälle zwingen geradezu zum Schlusse, daß sich Art. 63 SchRG auch auf die dem Schuldner zur Wahrung seiner Interessen gesetzten Fristen beziehe, weil sie auf dem Gedanken beruhen, daß der Schuldner überhaupt nicht oder doch nur in beschränktem Maße in der Lage sei, seine Interessen in einer Betreibung wahrzunehmen, oder daß ihm die Wahrnehmung seiner Interessen aus Humanitätsrücksichten nicht zugemutet werden dürfe. Die Wahrung seiner Interessen aber besteht zum großen Teile in der Beachtung der Fristen, im zweckentsprechenden Handeln vor ihrem Ablauf. Diesem Gedanken hat das Bundesgericht in seinem Entscheid in Sachen Stebler vom 2. März 1912 (NS Sep.-Ausg. 15 Nr. 13*) bereits Ausdruck gegeben, indem es ausführte, ein Verhafteter genieße bis zur Bestellung eines Vertreters deshalb Rechtsstillstand, weil er insbesondere Gefahr laufe, in

* Ges.-Ausg. 38 I Nr. 4.

seinen Rechten dadurch beeinträchtigt zu werden, daß es ihm unter Umständen unmöglich werde, die für die Vornahme einer Rechts-handlung gesetzte Frist einzuhalten.

Was für die erwähnten Fälle des Rechtsstillstandes gilt, hat nun auch Geltung für die Betreibungserien, die den Schuldner aus Humanitätsrücksichten für gewisse Zeiten der Sorge um eine gegen ihn gerichtete Betreibung entheben wollen; denn die Betreibungserien und sämtliche Fälle des Rechtsstillstandes sind einander in ihren Wirkungen nach Art. 56 und 63 SchRG genau gleichgestellt.

5. — Findet somit Art. 63 SchRG auch auf die Frist für Erhebung des Rechtsvorschlages Anwendung, so hat der Rekurrent rechtzeitig Rechtsvorschlag erhoben.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird gut geheßen und unter Aufhebung des angefochtenen Entscheides der vom Rekurrenten in der Betreibung Nr. 3080 des Emil Luginbühl am 28. Mai 1912 erhobene Rechtsvorschlag als gültig erklärt.

106. **Entscheid vom 13. September 1912** in Sachen **Spar- und Leihkasse Zurzach.**

Art. 6 Abs. 2 der Verordnung betr. Eintragung der Eigentumsvorbehalte: Die Eintragung von Eigentumsvorbehalten an Vieh, die unter dem frühern Rechte begründet worden sind, ist zulässig.

A. — Die Spar- und Leihkasse Zurzach stellte beim Betreibungsamt Schaffhausen das Gesuch um Eintragung mehrerer, vor dem 1. Januar 1912 begründeter Eigentumsvorbehalte an Vieh. Mit Verfügung vom 18. Juni 1912 verweigerte das Betreibungsamt die Eintragung gestützt auf Art. 6 Abs. 2 der bundesgerichtlichen Verordnung vom 19. Dezember 1910 über die Eintragung der Eigentumsvorbehalte.

B. — Gegen diese Verfügung führte die Spar- und Leihkasse Zurzach bei der kantonalen Aufsichtsbehörde Beschwerde, mit dem Begehren, es sei das Betreibungsamt Schaffhausen anzuweisen,

die Eintragung vorzunehmen. Zur Begründung berief sich die Rekurrentin auf den Bundesratsbeschluss vom 19. Januar 1912, welcher vorschreibe, daß die vor dem 1. Januar 1912 begründeten Eigentumsvorbehalte vor dem 1. Juli 1912 in das Register einzutragen seien.

Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde aus folgenden Gründen ab: Das Prinzip der Rückwirkung des neuen Rechtes, wie es vom Bundesrat für die Eigentumsvorbehalte ausgesprochen worden sei, werde hinsichtlich der Eigentumsvorbehalte an Vieh dadurch wieder aufgehoben, daß Art. 715 Abs. 2 ZGB den Eigentumsvorbehalt beim Viehhandel überhaupt ausschliesse. Ein Eintrag habe also hier gar keinen Sinn. Es bestehe weder eine Pflicht, noch ein Recht, einen unter dem alten Rechte konstituierten Eigentumsvorbehalt an Vieh eintragen zu lassen, wie denn auch Art. 6 Abs. 2 der Verordnung vom 19. Dezember 1910 dem Betreibungsamt ausdrücklich gebiete, die Eintragung solcher Vorbehalte zu verweigern.

C. — Diesen Entscheid hat die Spar- und Leihkasse Zurzach unter Erneuerung ihres Begehrens und Festhaltung an ihrer Auffassung an das Bundesgericht weitergezogen.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat auf Gegenbemerkungen verzichtet.

Die Schuldbtreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Ob die vor Inkrafttreten des ZGB gültig begründeten Eigentumsvorbehalte an Vieh, wie die übrigen Eigentumsvorbehalte an Fahrnis, unter dem neuen Recht ihre Gültigkeit behalten oder ob sie, kraft Art. 715 Abs. 2 ZGB, mit dem 1. Januar 1912 ohne weiteres untergegangen sind, ist nicht von den Aufsichtsbehörden, sondern vom ordentlichen Richter zu entscheiden. Sollte die Frage im ersten Sinne gelöst werden, so ist denkbar, daß der Richter die altrechtlichen Eigentumsvorbehalte an Vieh denselben an andern Sachen auch hinsichtlich der Anwendbarkeit des bundesrätlichen Beschlusses vom 19. Januar 1912 gleichstellen, also die fernere Gültigkeit vom Eintrag in das Register abhängig machen könnte. Da nun die Frage der Rechtsgültigkeit der altrechtlichen Eigentumsvorbehalte an Vieh noch nicht letztinstanzlich durch das zuständige Gericht ent-

schieden ist, muß die Eintragung von den Aufsichtsbehörden als vorsorgliche Maßregel zur Wahrung der Rechte der Beteiligten zugelassen werden und es waren die Aufsichtsbehörden verpflichtet, darüber zu wachen, daß sie nicht durch die Betreibungsämter verunmöglicht werde. Dem steht Art. 6 Abs. 2 der Verordnung vom 19. Dezember 1910, wonach der Betreibungsbeamte die Eintragung von Eigentumsvorbehalten an Vieh zu verweigern hat, nicht entgegen. Jene Bestimmung bezieht sich nicht auf die altrechtlichen Eigentumsvorbehalte, wie denn auch die Schuldbtreibungs- und Konkurskammer mangels Kompetenz davon absehen mußte, Übergangsbestimmungen in jene Verordnung aufzunehmen. Im obigen Sinne hat sich das Bundesgericht schon beiläufig in seinem Urteil vom 27. Juni 1912 in Sachen Betreibungsamt Seftigen* ausgesprochen.

Demnach hat die Schuldbtreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt. Demgemäß wird der Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 9. Juli 1912 aufgehoben und das Betreibungsamt Schaffhausen angewiesen, die Eintragung der von der Rekurrentin angemeldeten Eigentumsvorbehalte nachträglich vorzunehmen.

107. Entscheid vom 19. September 1912 in Sachen Dettwiler.

Art. 132 Abs. 2 SchKG: Ueberprüfungsbefugnis des Bundesgerichtes in Beziehung auf die Anordnung einer kantonalen Aufsichtsbehörde über die Art der Verwertung des Eigentumsanteiles an einer Liegenschaft. Pflicht der Aufsichtsbehörde, die Mit- oder Gesamteigentümer, sowie die Hypothekargläubiger anzuhören.

A. — Laut öffentlichem Inventar vom 14. August und Teilung vom 14. Dezember 1903 über den Nachlaß ihres Vaters, übernahmen die Brüder Karl und Emil Dettwiler, gemeinschaftlich und unverteilt, den Sennhof Steinegg, der zum größeren Teil in der Gemeinde Seewen, zum kleineren in der Gemeinde Munningen

* AS Sep.-Ausg. 15 Nr. 38, Ges.-Ausg. 38 I Nr. 64.